



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

(EDAV-DS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 8a

1a. Abschnitt: Nutztiere, die mit bestimmten antimikrobiellen Arzneimitteln behandelt worden sind, und aus diesen Nutztieren gewonnene Tierprodukte

Art. 8a

Bisheriger Art. 5a

Gliederungstitel vor Art. 9

1b. Abschnitt: Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Leistungsförderern

Gliederungstitel vor Art. 10a

1c. Abschnitt: Pelze und Pelzprodukte

¹ SR 916.443.10

Art. 10a Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden

¹ Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist verboten.

² Als Pelze gelten Felle von Säugetieren, mit Ausnahme von domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegegattung sowie Lamas und Alpakas.

³ Als tierquälerisch gelten Methoden:

- a. die bei den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren zu Angst und Leiden führen; oder
- b. bei denen den zur Pelzgewinnung gehaltenen oder gejagten Tieren Schmerzen zugefügt werden.

Art. 10b Ausnahmen vom Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden

Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist zulässig:

- a. wenn sie zum Eigengebrauch mitgeführt werden;
- b. als Übersiedlungsgut;
- c. wenn sie aus einer Erbschaft stammen;
- d. zu nicht kommerziellen Ausstellungs- oder Forschungszwecken.

Art. 10c Pelze und Pelzprodukte, die nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden

Als nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt gelten Pelze und Pelzprodukte:

- a. die aus einem Land stammen, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 für die Pelzgewinnung verbietet; oder
- b. die nach Produktionsrichtlinien erzeugt worden sind, die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 ausschliessen und vom BLV anerkannt worden sind.

Art. 10d Länderliste

¹ Das EDI erlässt eine Liste der Länder nach Artikel 10c Buchstabe a.

² In die Länderliste wird ein Land auf Gesuch hin aufgenommen. Dem Gesuch ist der Nachweis beizulegen, dass die Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 für die Pelzgewinnung verbietet.

³ Das EDI prüft alle zwei Jahre, ob die Länder auf der Liste in ihrer Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 für die Pelzgewinnung immer noch verbieten. Ist dies für ein Land nicht der Fall, so streicht das EDI das Land aus der Liste.

Art. 10e Anerkennung von Produktionsrichtlinien, welche die Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten mit tierquälerischen Methoden ausschliessen

¹ Der Importeur kann beim BLV ein Gesuch um Anerkennung privatrechtlicher Produktionsrichtlinien einreichen, die für die Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 ausschliessen.

² Das BLV anerkennt die Produktionsrichtlinien, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Richtlinien verbieten für die Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3.
- b. Die Einhaltung der Richtlinien wird bei der Erzeugung der Pelze und Pelzprodukte mit einem einheitlichen Zertifizierungsprogramm sichergestellt.

³ Es erlässt ein detailliertes Pflichtenheft für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

⁴ Es entscheidet durch Verfügung über die Anerkennung.

⁵ Die Produktionsrichtlinien werden für zwei Jahre anerkannt. Reicht der Importeur spätestens vier Wochen vor Ablauf der laufenden Anerkennung ein neues Gesuch ein, so bleibt diese gültig, bis das BLV über das neue Gesuch entschieden hat.

⁶ Das BLV führt ein Verzeichnis der anerkannten Produktionsrichtlinien und veröffentlicht es auf seiner Internetseite. Das Verzeichnis gibt insbesondere an:

- a. die Bezeichnung der betreffenden Richtlinien;
- b. den Importeur;
- c. das Produktionsland;
- d. den Produktionsbetrieb.

Art. 10f Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Inland

¹ Eine Zertifizierungsstelle, welche die Einhaltung der Produktionsrichtlinien nach Artikel 10e sicherstellt, muss:

- a. über eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als Konformitätsbewertungsstelle, die Inspektionen durchführt (Norm SN EN ISO/IEC 17020:2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C²) verfügen;
- b. über eine festgelegte Organisation sowie ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in dem insbesondere die Kriterien, die den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;

² Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

- c. über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit notwendig sind;
- d. über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung verfügen, um zu beurteilen, ob für die Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 angewendet wurden;
- e. im Hinblick auf ihre Tätigkeit unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sein;
- f. über eine geeignete Regelung für die Unabhängigkeit und Rotation der Kontrollleurinnen und Kontrolleure verfügen; und
- g. Gewähr bieten, dass schwerwiegende Unregelmässigkeiten dem BLV unmittelbar und umfassend mitgeteilt werden.

² Das BLV erstellt ein detailliertes Pflichtenheft für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1.

Art. 10g Anforderungen an ausländische Zertifizierungsstellen

¹ Das BLV anerkennt eine ausländische Zertifizierungsstelle für die Tätigkeit nach Artikel 10h, wenn diese eine Qualifikation nachweisen kann, die der in der Schweiz geforderten Qualifikation gleichwertig ist. Die Qualifikation ist gleichwertig, wenn die ausländische Zertifizierungsstelle akkreditiert wurde durch:

- a. eine ausländische Akkreditierungsstelle, die Mitglied der European co-operation for Accreditation ist; oder
- b. eine von der Schweiz gestützt auf ein internationales Abkommen anerkannten Akkreditierungsstelle.

² Die Zertifizierungsstelle muss insbesondere den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. die Anforderungen nach Artikel 10f erfüllt;
- b. die betreffende schweizerische Gesetzgebung kennt.

³ Das BLV kann der Zertifizierungsstelle insbesondere folgende Auflagen machen:

- a. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten;
- b. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLV abzustimmen;
- c. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder ausreichende Rücklagen zu bilden.

⁴ Das BLV hebt die Anerkennung auf, wenn die Auflagen nicht mehr erfüllt werden.

Art. 10h Pflichten der Zertifizierungsstellen

¹ Die Zertifizierungsstellen müssen überprüfen, ob die Unternehmen, die Pelz und Pelzprodukte nach den Produktionsrichtlinien nach Artikel 10e erzeugen, das Pflichtheft des BLV vollständig einhalten.

² Dazu müssen sie pro Unternehmen mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Zusätzlich müssen sie pro Jahr bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen stichprobenweise eine unangekündigte Kontrolle durchführen.

³ Die Zertifizierungsstellen verfassen über jede Kontrolle nach Absatz 2 einen Bericht und lassen diesen von der für das jeweilige kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person gegenzeichnen.

⁴ Sie müssen zuhänden des BLV jährlich einen Bericht über die Kontrollen verfassen.

Art. 10i Nachweis bei der Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten

¹ Wer Pelze oder Pelzprodukte einführt, muss den Nachweis erbringen, dass die Einfuhrbedingungen erfüllt sind.

² Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte aus einem Land stammen, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 für die Pelzgewinnung verbietet, ist erbracht, wenn das betreffende Land auf der Länderliste des EDI nach Artikel 10d aufgeführt ist.

³ Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte nach Produktionsrichtlinien erzeugt worden sind, welche die Methoden nach Artikel 10a Absatz 3 ausschliessen und vom BLV anerkannt worden sind, ist erbracht, wenn die Pelze oder Pelzprodukte von einer Bescheinigung der Zertifizierungsstelle begleitet werden, welche für die betreffenden Pelze und Pelzprodukte die Einhaltung der Produktionsrichtlinien bestätigt.

Gliederungstitel vor Art. 10j

1d. Abschnitt: Einfuhrverbot für Robbenprodukte

Art. 10j

Bisheriger Art. 10a

Gliederungstitel vor Art. 11

1e. Abschnitt: Wiedereinfuhr, Warenmuster und Proben, Reiseverkehr sowie Brief- und Paketsendungen

Art. 83 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Stellt es bei der Einfuhr Pelze oder Pelzprodukte, die nicht unter Artikel 10b oder 10c fallen, sowie Robbenprodukte, die nicht unter Artikel 10j Absatz 2 fallen, fest, so meldet es dies dem BLV.

Art. 84 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Stellt eine kantonale Behörde Pelze oder Pelzprodukte, die nicht unter Artikel 10b oder 10c fallen, oder Robbenprodukte, die nicht unter Artikel 10j Absatz 2 fallen, fest, so meldet sie dies dem BLV.

Art. 84a Massnahmen des BLV bei widerrechtlichen Einfuhren

Bei Meldungen nach Artikel 83 Absatz 2^{bis} oder 84 Absatz 1^{bis} kann das BLV Proben entnehmen, um Pelze, Pelzprodukte oder Robbenprodukte zu identifizieren. Es weist Pelze, Pelzprodukte und Robbenprodukte, deren Einfuhr verboten ist, zurück.

Art. 111a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Pelze und Pelzprodukte, die nicht unter die Artikel 10b oder 10c fallen, dürfen noch bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten] eingeführt werden.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Ziffer II tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang

(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Die Pelzdeklarationsverordnung vom 7. Dezember 2012³ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten
(Pelzdeklarationsverordnung, PDV)

Art. 4 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:

- a. bei einem Wildfang: «aus nicht tierquälerischer Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen»;
- b. bei Zuchttieren: «aus Käfighaltung ohne Gitterböden», «aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden» oder «aus Gehegehaltung».

³ *Aufgehoben*

Art. 6 Deklaration bei aus mehreren Fellen zusammengesetzten Produkten
Bei Produkten, die aus mehreren Fellen verschiedener Tierarten, Herkunftsorte oder Gewinnungsarten bestehen, gilt Folgendes:

- a. Für die drei Felle mit dem grössten Fellanteil am Produkt sind die Deklarationen nach den Artikeln 3–5 am Produkt anzugeben.
- b. Für die übrigen Felle sind die Angaben nach den Artikeln 3–5 auf Anfrage bereitzuhalten.

Art. 14b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Pelze und Pelzprodukte, die vor Ablauf der Übergangsbestimmung der Änderung der Verordnung vom 18. November 2015⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom ... eingeführt worden sind, dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht deklariert und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

³ SR 944.022

⁴ SR 916.443.10